

Die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) ab 2023

Ab 2023 gilt die neue Förderperiode der europäischen GAP (Gemeinsame AgrarPolitik). Neben der Anpassung der flächenbezogenen Direktzahlungen wird es auch im Bereich der Biodiversität neue Verpflichtungen (,Konditionalität‘) und Möglichkeiten (,Öko-Regelungen‘, geänderte ,Agrarumweltmaßnahmen‘ und angepasster ,Vertragsnaturschutz‘) geben.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen stehen mittlerweile fest. Die dargestellten Inhalte zeigen den derzeitigen Informationsstand und sind vorbehaltlich weiterer Auslegungen.

Die wesentlichen Inhalte der jeweiligen Maßnahme werden auf den folgenden Seiten erläutert.

Bitte beachten Sie, dass für die freiwilligen, mehrjährigen Programme „Agrarumweltmaßnahmen“ und „Vertragsnaturschutz“, die Grundanträge immer im Vorjahr beantragt werden müssen. Für die Umsetzung dieser Maßnahmen in 2023 musste der Grundantrag bis zum 30.06.2022 gestellt worden sein.

Weitere Informationen rund um GAP ab 2023 finden Sie unter:

www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/index.htm

Die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) ab 2023

1. Mindestbedingungen für den Erhalt der flächenbezogenen Förderprämie

- Aktiver Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes
- Beantragungsfähige Flächen: Ackerflächen, Dauergrünland, Dauerkulturen, **neu:** geprüfte und zertifizierte Agroforstsysteme
- **Einhaltung der Konditionalität** (*früher: Cross Compliance und Greening*)
 - Einhaltung der **Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB)**
 - Einhaltung der **10 GLÖZ- Standards** (Kriterien zum Erhalt der Flächen in einem **guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand**)

2. Freiwillige Umweltleistungen

Öko-
Regelungen
(1. Säule)

Agrarumwelt-
maßnahmen
(AUM)
(2. Säule)

Vertragsnatur-
schutz (VNS)
(2. Säule)

Weitere Informationen rund um GAP ab 2023 finden Sie unter: www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/index.htm

Freiwillige Umweltleistungen der 2. Säule: „Agrarumweltmaßnahmen“



- Mehrjährige Buntbrache
- Uferrandstreifen
- Vielfältige Kulturen
großkörnig
- Bewirtschaftung kleiner
Ackerflächen
-

Mehrjährige Buntbrachen

Die mehrjährige Buntbrache ersetzt die bisherige AUM „Blüh- und Schonstreifen/-flächen“

Wichtige Änderungen:

- Keine Mindest- oder Höchstbreiten
- Kein Bezugsschlag nötig
- Verbesserte Blütmischung
- Bleibt für fünf Jahre an einer Stelle liegen
- Keine Förderung im Abstand von 10m entlang von Oberflächengewässern

Sonderregelung für die Antragsperiode 2023:

- Für diese Maßnahme kann in 2023 kein Grundantrag gestellt werden

Förderung:

2023-2027 pro Jahr und ha
1620 €

Verpflichtungszeitraum:

- 5 Jahre

Bagatellgrenze:

- mind. zu beantragende Förderung
- 500€/Jahr ($\geq 0,31$ ha)

Auflagen zur Anlage:

- Auf Acker- und Dauerkulturflächen
- Einzelflächen mind. 0,1 ha groß
- Max. 10 % der betrieblichen Acker- und Dauerkulturfläche, jedoch bei Grundantragstellung 2022 (=1.Umsetzung 2023) Umfang max. 3 ha je Antragsteller
- Einsaat ab Herbst des Vorjahres bis 15.05. des ersten Verpflichtungsjahres
- Verwendung einer mehrjährigen Blütmischung, die den Vorgaben entspricht

Auflagen zur Pflege:

- Schonzeit: Keine Pflege vom 01.04.-01.09.
- Nur alle zwei Jahre ist ein Durchgang zur Mindestbewirtschaftung nötig (Mulchen); jährliches Mulchen außerhalb der Schonzeit jedoch möglich
- Keine Nutzung des Aufwuchses
- Nachsaat außerhalb der Schonzeit möglich
- Gelegentliches Befahren möglich, solange der Pflanzenbestand nicht geschädigt wird
- Kein Dünger und keine Pflanzenschutzmittel zulässig

Kombinationen/Anrechenbarkeit:

- 4% nichtproduktive Ackerfläche (Konditionalität): Die Buntbrache kann nicht für die 4% angerechnet werden.

Effekte von Buntbrachen



- Verbesserung des Nahrungsangebots für Insekten und Vögel in der gesamten Vegetationsperiode
- Schaffung von Brut- und Aufzuchtstätte
- Aufwertung des Landschaftsbilds

Wichtige Änderungen für AUM „Uferrandstreifen“ ab 2023 (neue Bewilligungen):

- Mindestbreite: 10 Meter
- Jährliche Mahd mit Abfuhr des Mähgutes verpflichtend
- Grundantrag: Es wird ein gesamter Flächenumfang beantragt, eine Einzelflächenauflistung ist zunächst nicht notwendig.

Sonderregelung für die Antragsperiode 2023:

- Neue Grundanträge für diese Maßnahme können nur bei auslaufender Bewilligung gestellt werden

Förderung:

2023-2027 pro Jahr und ha
960 € (bei gleichzeitiger Beantragung des „Erschwerenausgleichs Pflanzenschutz“: 578 €)

Verpflichtungszeitraum:

- 5 Jahre

Bagatellgrenze:

- mind. zu beantragende Förderung
- 200€/Jahr

Auflagen zur Anlage:

- Entlang von Oberflächengewässern auf Ackerflächen
- Max. 10 m Abstand zwischen Uferrandstreifen und Böschungsoberkante bzw. der mittleren Wasserstandslinie
- Einzelflächen mind. 0,01 ha groß
- bei Grundantragstellung 2022 (=1.Umsetzung 2023) Umfang max. 3 ha je Antragsteller, bzw. bei 2022 auslaufender Bewilligung max. der Umfang der bisher bewilligten Uferrandstreifen
- 10-30 m breit
- Einsaat vor dem 15.05. des 1. Verpflichtungsjahres
- Verwendung einer Gräser-betonten Mischung (bereits vorliegende Begrünungen, die den Anforderungen entsprechen, können überführt werden)

Auflagen zur Pflege:

- Jährliches Mähen des Aufwuchs. Das Mähgut wird von der Fläche gefahren. Nutzung des Aufwuchses möglich
- Schonzeit: Keine Mahd vom 01.04.-15.06.
- Keine Beweidung, keine Düngung und kein Pflanzenschutz

Kombination/Anrechenbarkeit:

- Trotz der gesetzlichen Verbote von Düngung und Pflanzenschutz an Gewässern, ist der Uferrandstreifen förderfähig
- 4% nichtproduktive Ackerfläche (Konditionalität): Der Uferrandstreifen kann nicht für die 4% angerechnet werden

Effekte von Uferrandstreifen

- Rückzugs- und Lebensraum für gewässergebundene Tiere und Pflanzen
- Vernetzung natürlicher Elemente
- Schaffung von Wanderkorridoren
- Pufferfunktion zwischen Gewässer und Ackerflächen



Erosionsschutzstreifen

Erosionsschutzstreifen werden ab 2023 eine eigenständige Maßnahme sein (vorher gemeinsam mit Uferandstreifen):

- Auf Ackerflächen möglich, deren Feldblöcke in den Erosionsgefährdungsklassen **K Wasser 1** und **K Wasser 2** liegen.
- Es wird empfohlen frühzeitig mit den zuständigen Bezirksstellen für Agrarstruktur der LWK Kontakt aufzunehmen, um Standort und Lage prüfen zu lassen (<https://www.landwirtschaftskammer.de/bfa/index.htm>)

Förderung:

2023-2027 pro Jahr und ha
960 € (bei gleichzeitiger Beantragung des „Erschwernisausgleiches Pflanzenschutz“: 578 €)

Verpflichtungszeitraum:

- 5 Jahre

Kombination/Anrechenbarkeit:

- 4% nichtproduktive Ackerfläche (Konditionalität): Der Erosionsschutzstreifen kann nicht für die 4% angerechnet werden

Quelle: Richtlinie Agrarumweltmaßnahmen 06.12.2022

Auflagen zur Anlage:

- Auf Ackerland
- Einzelflächen mind. 0,1 ha groß
- 5-50m breit
- Einsaat vor dem 15.05. des 1. Verpflichtungsjahres
- Verwendung einer Gräser-betonten Mischung (bereits vorliegende Begrünungen, die den Anforderungen entsprechen, können überführt werden)

Auflagen zur Pflege:

- Jährliches Mähen des Aufwuchs. Das Mähgut wird von der Fläche gefahren. Nutzung des Aufwuchses möglich
- Keine Beweidung zulässig
- Keine Düngung und kein Pflanzenschutz

Bagatellgrenze:

- mind. zu beantragende Förderung
- 500€/Jahr

Anbau vielfältiger Kulturen mit großkörnigen Leguminosen

Die neue AUM „Vielfältige Kulturen mit großkörnigen Leguminosen“ kann gleichzeitig mit der Öko-Regelung 2 oder unabhängig von dieser beantragt werden (Öko-Regelung Nr. 2: 45 €/ha)

- Mind. fünf Hauptfruchtarten im Antragsjahr
- Bei dem Anbau von mehr als fünf Hauptfruchtarten werden diese zur Berechnung der Mindestanteile zusammengefasst
- Jede Hauptfruchtart muss auf mind. 10% und darf auf max. 30% der Fläche angebaut werden
- Max. 66% Getreideanteil
- Max. 30% Gemüse und andere Gartengewächse
- Mind. 10% Leguminosen (ausschließlich großkörnige):
 - Futtererbsen
 - Ackerbohne/Dicke Bohne
 - Lupinen
 - Sojabohnen

Sonderregelung für die Antragsperiode 2023:

- Neue Grundanträge für diese Maßnahme können nur bei auslaufender Bewilligung gestellt werden

Förderung:

2023-2027 pro Jahr und ha
55 € (25 €/ha für ökologische Betriebe)

Alle Ackerflächen des Betriebs werden gefördert (außer Brachen).

Verpflichtungszeitraum:

- 5 Jahre

Bagatellgrenze:

- mind. zu beantragende Förderung
- 500 €/Jahr \approx 9,09 ha (ökol.20 ha) förderfähige Ackerfläche; Brachen nicht miteinbeziehen

Quelle: Richtlinie Agrarumweltmaßnahmen 06.12.2022

Effekte vom Anbau vielfältiger Kulturen



- Lockerung der Fruchtfolge
- Weite Fruchtfolge fördert den integrierten Pflanzenschutz
- Leguminosen dienen der Stickstoffbindung

Bewirtschaftung kleiner Ackerflächen

Neu in NRW

Maßnahmenvoraussetzung:

- Jeder einzelne Ackerschlag der gesamten Betriebsflächen darf nur 5 ha groß sein

Förderung:

2023-2027 pro Jahr und ha
35 €

Alle Ackerflächen des Betriebs werden gefördert (außer Brachen).

Verpflichtungszeitraum:

- 5 Jahre

Auflagen zur Anlage:

- Schläge die größer als 5 ha sind müssen aufgeteilt werden
- Ackerschläge eines Betriebs innerhalb eines Feldblockes, die unmittelbar nebeneinander liegen, müssen unterschiedliche Hauptfruchtarten aufweisen
- Es ist möglich, große Schläge mit Maßnahmen (mind. 0,1 ha groß), wie Brachen oder die Agrarumweltmaßnahme „mehrjährige Buntbrache“ zu teilen.

Bagatellgrenze:

- mind. zu beantragende Förderung
- 500 €/Jahr ($\geq 14,29$ ha förderfähige Ackerfläche; Brachen nicht miteinzubeziehen)

Kombination/Anrechenbarkeit:

- 4% nichtproduktive Ackerfläche (Konditionalität): die 4% werden innerhalb der AUM „Kleine Ackerflächen“ nicht als Schläge gefördert.

Quelle: Richtlinie Agrarumweltmaßnahmen 06.12.2022

Effekte von kleinen Schlägen

- Anbau unterschiedlicher Kulturen bietet durch unterschiedliches Management verschiedene Strukturen und damit erweiterten Lebensraum
- Die Länge der Grenzflächen und Randstrukturen nimmt zu und bietet mehr Vielfalt und Lebensraum
- Sommerungen ermöglichen gute Bedingungen für die Brut
- Winterungen bieten früher Deckung



Anbau von mehrjährigen Wildpflanzen

Neu in NRW

Förderung:

2023-2027 pro Jahr und ha
460 € (bei gleichzeitiger Beantragung des „Erschwernisausgleichs Pflanzenschutz“ 330€; bei gleichzeitiger Beantragung der Öko-Regelung Nr. 6 „Verzicht PSM“ Abzug der Öko-Regelung)

Verpflichtungszeitraum:

- 5 Jahre

Bagatellgrenze:

- mind. zu beantragende Förderung
- 500€/Jahr

Auflagen zur Anlage:

- Auf Ackerland
- Einzelflächen mind. 0,1 ha groß
- Einsaat ab Herbst des Vorjahres bis zum 15.05. im 1. Verpflichtungsjahr
- Verwendung einer zulässigen Wildpflanzenmischung, die den Vorgaben entspricht
- Wildpflanzen-Flächen, die bereits vor dem 15.05.22 etabliert waren und aus mind. 12 verschiedenen mehrjährigen Arten (Nachweis nötig) bestehen, können unabhängig der vorgeschriebenen Artenliste übernommen werden.

Auflagen zur Pflege und Ernte:

- In den Jahren, die auf das Ansaatjahr folgen, muss eine jährliche Ernte nach dem 15.07. erfolgen
- 10% der Wildpflanzen können für die Natur stehen gelassen werden
- Nachsaat ab dem 15.07. möglich
- Kein Pflanzenschutz zulässig (Ausnahme eine Herbizidbehandlung im 1. Ansaatjahr)
- Düngung zulässig

Kombination/Anrechenbarkeit:

- 4% nichtproduktive Ackerfläche (Konditionalität): Die AUM „Wildpflanzen“ kann nicht für die 4% angerechnet werden.

Effekte von Wildpflanzen mit Nutzung



- Erhöhung der Strukturvielfalt
- Schaffung von Wanderkorridoren
- Erhöhung des Blütenangebots
- Deckung für das Niederwild
- Bodenruhe
- Erosionsschutz



Getreideanbau mit weiter Reihe und optional Stoppelbrache

Neu in NRW

- Umsetzung in allen Getreidekulturen möglich
- Ernte als Körnergetreide jederzeit zulässig

Förderung:

2023-2027 pro Jahr und ha
540 € (bei gleichzeitiger Beantragung des „Erschwernisausgleich Pflanzenschutz“ 306 €)
+ 70 € für die Stoppelbrache

Verpflichtungszeitraum:

- 5 Jahre

Bagatellgrenze:

- mind. zu beantragende Förderung
- 500 €/Jahr

Auflagen zur Anlage:

- Einzelflächen mind. 0,1 ha groß
- Reihenabstand von durchschnittlich mind. 20 cm
- Optionen: einreihig: abwechselnd ein Säschar auf, eins zu oder doppelreihig: zwei Säschar auf, zwei zu

Auflagen zur Bewirtschaftung:

- zwei Behandlungen mit Herbiziden und/oder Wachstumsreglern zulässig
- Saatgutbeize zulässig
- Kein Einsatz von Fungiziden und/oder Insektiziden
- Düngung nur mit Stallmist, Kompost und Champost
- Keine mechanische Unkrautbehandlung ab 01.04.

Auflage für die optional folgende Stoppelbrache:

- Verzicht auf mechanische Stoppelbearbeitung nach der Ernte
- Belassen der Stoppel bis zum 01.02. des Folgejahres
- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf den Stoppeln
- Nicht förderfähig in „Roten Gebieten“

Kombination/Anrechenbarkeit:

- 4% nichtproduktive Ackerfläche (Konditionalität): Die AUM „Weite Reihe“ kann nicht für die 4% angerechnet werden.

Quelle: Richtlinie Agrarumweltmaßnahmen 06.12.2022

Effekte von einer weiten Saatreihe im Getreide plus Stoppelbrache



- Ideale Kinderstube, Jungtiere finden hier Schutz
- Verbessertes Mikroklima: Tiere können sich besser trocknen
- Deckung und Nahrung im Winter



Kombinationen

Symbol	Erläuterung	Agrarumweltmaßnahmen / Ökolandbau / Vertragsnaturschutz/ Ausgleichszahlung												
		Anbau vielfältiger Kulturen mit großkörnigen Leguminosen	Anlage von Uferrandstreifen	Anlage von Erosionsschutzstreifen	Anlage mehrjähriger Buntbrachen	Getreideanbau mit weiter Reihe und optionaler Stoppelbrache	Anbau von mehrjährigen Wildpflanzen	Bewirtschaftung kleiner Ackerschläge	Ökologischer Landbau	Vertragsnaturschutz - Grünland	Vertragsnaturschutz - Acker	Vertragsnaturschutz - Streuobst und Hecken	Ausgleichszahlung Umwelt - Basisprämie	Ausgleichszahlung Umwelt – Top Up
+	Kombination möglich; keine Verrechnung der Prämien													
-	Kombination sachlogisch nicht möglich													
-	Kombination nicht möglich													
↑	die jeweils höhere Prämie wird ausgezahlt													
↓	Prämie für ÖR bzw. Erschwernisausgleich wird teilweise abgezogen (bei Vertragsnaturschutz teilweise auch zu 100 %)													
100%↓	Prämie für ÖR bzw. Erschwernisausgleich wird zu 100 % abgezogen													
+/-/↑/↓	Kombination abhängig von Vertragsnaturschutzpaket													
Agrarumweltmaßnahmen/ Ökolandbau/ Vertragsnaturschutz	Anbau vielfältiger Kulturen		+	+	-	+	+	+	↓	-	+/-	-	-	-
	Anlage von Uferrandstreifen			-	-	-	-	+	↑	-	-	-	-	-
	Anlage von Erosionsschutzstreifen				-	-	-	+	↑	-	-	-	-	-
	Anlage mehrjähriger Buntbrachen					-	-	-	↑	-	-	-	-	-
	Getreideanbau mit weiter Reihe (opt. Stoppelbrache)						-	+	↑	-	-	-	-	-
	Anbau von Wildpflanzen zur energetischen Nutzung							+	↑	-	-	-	-	-
	Bewirtschaftung kleiner Ackerschläge								+	-	+	-	-	-
	Ökologischer Landbau									↑	+/-/↑	+/-	+	+/-
	Vertragsnaturschutz – Grünland										-	+/-	+	-
	Vertragsnaturschutz - Acker											-	-	-
	Vertragsnaturschutz - Streuobst und Hecken										+/-		+/-	+/-

Kombinationen

Symbol	Erläuterung	Agrarumweltmaßnahmen / Ökolandbau / Vertragsnaturschutz/ Ausgleichszahlung												
+	Kombination möglich; keine Verrechnung der Prämien	Anbau vielfältiger Kulturen mit großkörnigen Leguminosen	Anlage von Uferrandstreifen	Anlage von Erosionsschutzstreifen	Anlage mehrjähriger Buntbrachen	Getreideanbau mit weiter Reihe und optionaler Stoppelbrache	Anbau von mehrjährigen Wildpflanzen	Bewirtschaftung kleiner Ackerschläge	Ökologischer Landbau	Vertragsnaturschutz - Grünland	Vertragsnaturschutz - Acker	Vertragsnaturschutz - Streuobst und Hecken	Ausgleichszahlung Umwelt - Basisprämie	Ausgleichszahlung Umwelt - Top Up
-	Kombination sachlogisch nicht möglich													
-	Kombination nicht möglich													
↑	die jeweils höhere Prämie wird ausgezahlt													
↓	Prämie für ÖR bzw. Erschwernisausgleich wird teilweise abgezogen (bei Vertragsnaturschutz teilweise auch zu 100 %)													
100%↓	Prämie für ÖR bzw. Erschwernisausgleich wird zu 100 % abgezogen													
+/-/↑/↓	Kombination abhängig von Vertragsnaturschutzpaket													
Ausgl. ^a	Erschwernisausgleich Pflanzenschutz	+	100%↓	100%↓	-	↓	↓	+	100%↓	-	100%↓	-	-	-
Öko-Regelungen ^b	Anlage nicht produktiver Flächen auf Ackerland, optional mit Blühstreifen oder -flächen (ÖR 1a/b)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Anlage von Blühstreifen oder -flächen (ÖR 1c)	-	-	-	-	-	-	-	+	-	-	-	-	-
	Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland (ÖR 1d)	-	-	-	-	-	-	-	+	+	-	+/-	+	+
	Anbau vielfältiger Kulturen mit mind. fünf Hauptfruchtarten (ÖR 2)	+	+	+	-	+	+	+	+	-	+	-	-	-
	Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise (ÖR 3)	+	-	-	-	-	-	+	+	-	-	-	-	-
	Extensivierung des gesamten Dauergrünlands (ÖR 4)	-	-	-	-	-	-	-	↓	100%↓	-	+/-↓	+	+
	Ergebnisorientierte Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen (ÖR 5)	-	-	-	-	-	-	-	+	+	-	+/-	+	+
	Bewirtschaftung von Acker- und Dauerkulturflächen ohne Verwendung von chemisch-synthetischen PSM (ÖR 6)	+	100%↓	100%↓	-	+	-	+	100%↓	-	+/-	-	-	-
Anwendung von bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden in Natura-2000-Gebieten (ÖR 7)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	

^a Erschwernisausgleich Pflanzenschutz gem. § 14 Abs. 6 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)

^b Öko-Regelungen gem. § 20 GAPDZG

Infos zur Antragstellung - neue Agrarumweltmaßnahmen

Damit in 2023 Agrarumweltmaßnahmen umgesetzt und die Auszahlungsanträge gestellt werden können, mussten die **Grundanträge wie bisher im Vorjahr**, in diesem Fall bis zum 30.06.2022 gestellt werden.

Grundsätzlich konnte jeder Betrieb die neuen AUM beantragen.

- Betriebe, die 2018 oder 2019 einen Grundantrag für die „alten“ AUM „Blüh- und Schonstreifen“ sowie „Uferrand- und Erosionsschutzstreifen“ gestellt hatten, haben somit noch bis einschließlich 2023 oder 2024 laufende Verpflichtungen. Sie können zusätzlich zu diesen laufenden Verpflichtungen für andere Flächen parallel eine Bewilligung für die neuen AUM Buntbrache, Uferrandstreifen und Erosionsschutzstreifen bekommen.

Sonderregelungen für die Antragsperiode 2023:

- ! Es kann kein Grundantrag für die AUM Buntbrache (= 1.Umsetzung 2024) gestellt werden
- ! Grundanträge für die AUM Uferrandstreifen und vielfältige Kulturen können nur bei auslaufender Bewilligung gestellt werden